

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Dezember 1976	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 76	Hessisches Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (Hessisches Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG — HAnpG — 2. BesVNG —) GVBl. II 323-58	547
22. 12. 76	Anordnung über zuständige Behörden nach dem Tierzuchtgesetz GVBl. II 84-17	586
20. 12. 76	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden Ändert GVBl. II 363-14	587
9. 12. 76	Vierte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung Ändert GVBl. II 512-48	590
23. 12. 76	Zweite Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen Ändert GVBl. II 512-68	590
20. 12. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von der Abmarkungspflicht Ändert GVBl. II 363-20	593

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Anpassungsgesetz
zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung
des Besoldungsrechts in Bund und Ländern
(Hessisches Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG — HAnpG — 2. BesVNG —)***

Vom 23. Dezember 1976

Artikel 1¹⁾

Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten, die Besoldung der Beamten und Richter des Landes und der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten, die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden und die ehrenamtlichen Richter.

¹⁾ GVBl. II 323-58
¹⁾ GVBl. II 323-59

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Hessische Besoldungsordnungen

Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, die Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen in diesen Ämtern richten sich nach den Hessischen Besoldungsordnungen — Anlage I —.

§ 3

Festlegung besonderer Eingangsamter

Als besondere Eingangsamter werden festgelegt

Anlage I

1. in einer Laufbahn, deren regelmäßiges Eingangsamt die Grundamtsbezeichnung „Amtsgehilfe“ trägt, für Beamte mit langjähriger Bewährung im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren

das Amt der Besoldungsgruppe A 2,

2. in einer Laufbahn, deren regelmäßiges Eingangsamt die Grundamtsbezeichnung „Amtsgehilfe“ trägt, für Beamte, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind,

das Amt der Besoldungsgruppe A 3,

3. in der Laufbahn des einfachen Justizdienstes

das Amt mit der Grundamtsbezeichnung „Oberwachtmeister“ der Besoldungsgruppe A 3,

4. in der Laufbahn des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei

das Amt mit der Amtsbezeichnung „Kriminalmeister“ der Besoldungsgruppe A 7.

§ 4

Ortszuschlag für Beamte in Gemeinschaftsunterkunft

Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten den Ortszuschlag nach § 39 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 5

Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten oder Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(2) Der zuständige Fachminister wird, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Die Vorschriften dürfen von den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

(3) Soweit Vorschriften nach Abs. 2 nicht erlassen worden sind, bedarf die Veranschlagung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder in einem entsprechenden Plan der

Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des Ministers des Innern.

§ 6

Sonstige Zuwendungen

Neben der Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen dürfen die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sonstige Geldzuwendungen ihren Beamten nur nach den für die Beamten des Landes geltenden Regelungen gewähren. Sonstige Geldzuwendungen sind Geld- und geldwerte Leistungen, die die Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.

§ 7

Anrechnung von Sachbezügen

(1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten freie Dienstkleidung oder einen Bekleidungszuschuß. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld.

(3) Die Gewährung unentgeltlicher Heilfürsorge bleibt unberührt.

(4) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, erläßt der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abs. 1 bis 3. Wird der Geschäftsbereich mehrerer Fachminister berührt, erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit diesen Fachministern die Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Sonstige Regelungen

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes und der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes.

(2) Der Direktor des Landespersonalamtes setzt die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkung zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz) im Einvernehmen mit dem Minister des Innern fest.

(3) Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Sätze der Amts- und Stelulenzulagen dieses Gesetzes jeweils in der durch Rechtsvorschriften des Bundes geänderten Höhe bekanntzugeben.

§ 9

Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 1. November 1974 (GVBl. I S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2197)²⁾ wird mit Ausnahme der §§ 25, 28, 29 und 30 b aufgehoben.

²⁾ GVBl. II 323-2

Art. 6 § 1 des Hessischen Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG bleibt unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Anlage I

Hessische Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge aufgeführt. Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.
2. (1) Soweit die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend.
(2) Soweit die Einreihung der Ämter der Schulleiter und ihrer Vertreter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Schüler an der Schule bestimmt, sind für das jeweilige Schuljahr die Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik maßgebend. Bei Änderung der Schülerzahl sind Ernennungen und Einweisungen in Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn abzusehen ist, daß die Änderung der Schülerzahl nicht über die Dauer eines Schuljahres hinaus Bestand haben wird. Satz 1 und 2 gelten entsprechend bei Änderung der Schülerzahl in Stufen und Schulzweigen von Gesamtschulen.
(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Ämter, deren Einreihung in den Bundesbesoldungsordnungen geregelt ist.
(4) § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.
3. Die in den Hessischen Besoldungsordnungen ausgebrachten Zulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge.
4. Beamte in Ämtern der Hessischen Besoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten erhalten die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz).
5. Bei der Einstufung der Leiter, der ständigen Vertreter der Leiter und der Pädagogischen Leiter von Gesamtschulen ohne Oberstufe mit mehr als eintausend Schülern ist nur die Zahl der Schüler von der Klasse fünf an zu berücksichtigen.
6. (1) Die Bestellung des Leiters eines Schulzweiges an schulformbezogenen Gesamtschulen ist im Bereich der Mittelstufe zulässig für den
Hauptschulzweig,
Realschulzweig und
Gymnasialzweig bis zur Klassenstufe 10.
(2) Die Bestellung des Leiters einer Schulstufe an nicht nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen ist im Bereich der Mittelstufe zulässig für die integrierte Jahrgangsstufe 7 bis 10. Umfassen die integrierten Jahrgangsstufen 7 bis 10 mehr als 540 Schüler, können für diesen Bereich zwei Stufenleiter bestellt werden.
(3) Leiter von Schulzweigen und Schulstufen im Bereich der Mittelstufe können nur bestellt werden, wenn der Schulzweig oder die Schulstufe jeweils mehr als 180 Schüler umfassen.
Umfassen zwei oder drei Schulzweige im Bereich der Mittelstufe an einer Gesamtschule jeweils weniger als 180 Schüler, kann ein Zweigleiter für diese Schulzweige bestellt werden.
(4) Die Bestellung des Leiters eines Schulzweiges oder einer Schulstufe im Bereich der Mittel- und Oberstufe ist nur zulässig, wenn mindestens zwei aufsteigende Klassenstufen oder Jahrgangsstufen innerhalb des Schulzweiges oder der Schulstufe vorhanden sind.
7. Sind Förderstufen an Grundschulen eingerichtet, gelten diese Schulen als Grund- und Hauptschulen.
8. Wissenschaftliche Räte, Wissenschaftliche Oberräte und Professoren der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim am Rhein erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit als

- a) Geschäftsführender Direktor eine Stellenzulage von 150 Deutsche Mark und
- b) Fachgruppenleiter eine Stellenzulage von 80 Deutsche Mark.
9. Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen aufgeführt. Diese Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. Einem Beamten, der ein künftig wegfallendes Amt innehat, kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen werden, sofern nicht eine Beförderung in ein in den Besoldungsordnungen A und B ausgebrachtes Amt möglich ist.

BESOLDUNGSORDNUNG A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe A 1
unbesetzt

Besoldungsgruppe A 2
unbesetzt

Besoldungsgruppe A 3

Feldhüter

Besoldungsgruppe A 4

Feldschütz
Gestütwärter

Besoldungsgruppe A 5

Gestütoberwärter
Oberfeldschütz

Besoldungsgruppe A 6

Feldschutzmeister

Besoldungsgruppe A 7

Feldschutzobermeister
Obersattelmeister

Besoldungsgruppe A 8

Feldschutzhauptmeister
Oberrestaurator

Besoldungsgruppe A 9

Fachlehrer
— in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern —¹⁾

Feldschutzkommissar
Lehrwerkmeister
Hauptrestaurator

¹⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer
— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —¹⁾

Fachlehrer für musisch-technische Fächer
— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —¹⁾

Fachlehrer
— in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern —²⁾

Jugendleiterin im Schuldienst

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —¹⁾

Feldschutzoberkommissar

Erste Oberin

Erster Pflegevorsteher

¹⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.

²⁾ Nur für Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer¹⁾²⁾

Fachlehrer für musisch-technische Fächer¹⁾²⁾

Jugendleiterin im Schuldienst¹⁾²⁾

¹⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.

²⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

Besoldungsgruppe A 12

unbesetzt

Besoldungsgruppe A 13

Direktor einer Volkshochschule

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 —

Hauptlehrer im Justizvollzugsdienst¹⁾

Konrektor

— als der ständige Vertreter des Leiters der Landesbildstelle Hessen —¹⁾

als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern —¹⁾

— als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule oder

einer Haupt- und Realschule

mit jeweils bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe —¹⁾²⁾

— als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Realschule mit bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe —¹⁾²⁾

Lehrer

— als Leiter einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülern —³⁾

Lehrer als Pädagogischer Mitarbeiter

Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

Polizeifachschulhauptlehrer¹⁾

Polizeifachschuloberlehrer

Rektor an einer Gesamtschule

— als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern —¹⁾

— als Leiter der Grundstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern —

Rektor

- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern —¹⁾

Sonderschullehrer⁴⁾**Studienleiter an einer Volkshochschule Studienrat⁵⁾**

- am Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung —
- am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung —
- im Hochschuldienst —

Verwaltungsstudienrat**Zweiter Konrektor**

- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülern —³⁾
- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören —¹⁾
- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe bis zu 180 Schüler angehören —³⁾
- einer Grund- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören —¹⁾
- einer Grund- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe bis zu 180 Schüler angehören —³⁾

1) Erhält eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark.

2) Nur bei einer Gesamtschülerzahl von mehr als 180.

3) Erhält eine Amtszulage von 75 Deutsche Mark.

4) Höchstens 30 v. H. der Sonderschullehrer erhalten als Abteilungsleiter oder Stufenleiter an einer Sonderschule eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark.

5) Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.

Besoldungsgruppe A 14**Direktor der Staatlichen Landesbildstelle Hessen¹⁾****Direktor einer Volkshochschule**

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 —

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 —

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern —
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule, einer Haupt- und Realschule oder einer Grund- und Realschule

mit jeweils mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe —²⁾

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule oder einer Haupt- und Realschule

mit jeweils mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe —

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe —

Oberstudienrat

- als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule —²⁾
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule —²⁾
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule —²⁾
- am Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung —³⁾
- am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung —³⁾
- im Hochschuldienst —³⁾

Polizeifachschulrektor⁴⁾**Professor und wissenschaftliches Mitglied des Sigmund-Freud-Instituts****Rektor als Ausbildungsleiter⁵⁾****Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen****Rektor an einer Gesamtschule**

- als Leiter der Förderstufe mit mehr als 360 Schülern —²⁾
- als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern —
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern —²⁾
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern —
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern —²⁾
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern —

Rektor

- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern —²⁾
- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern —

- einer Grund-, Haupt- und Realschule oder einer Haupt- und Realschule mit jeweils mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe —²⁾

- einer Grund-, Haupt- und Realschule oder einer Haupt- und Realschule mit jeweils bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe —
- einer Grund- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe —²⁾
- einer Grund- und Realschule mit bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe —

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern —²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern —

Sonderschulrektor

- einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern —²⁾
- einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern —

Verwaltungsoberstudienrat

Zweiter Konrektor

- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören —
- einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern —
- einer Grund- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören —

Zweiter Sonderschulkonrektor

- einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 300 Schülern oder einer

sonstigen Sonderschule mit mehr als 150 Schülern —

- 1) Erhält eine Amtszulage von 156 Deutsche Mark.
- 2) Erhält eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark.
- 3) Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.
- 4) Erhält eine Amtszulage von 100 Deutsche Mark.
- 5) Amt im Sinne des § 46 Bundesbesoldungsgesetz.

Besoldungsgruppe A 15

Direktor an einer Gesamtschule

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe —¹⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern —
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern —¹⁾

Direktor einer Gesamtschule

- als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern —¹⁾

Direktor der Hessischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt

Direktor der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel

Direktor des Landesmuseums Darmstadt

Direktor eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

Direktor eines Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter an einer Universität oder Gesamthochschule

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 oder A 16 —

Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule

- mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern —¹⁾
- ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern —

Polizeidirektor

- als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit bis zu 150 000 Einwohnern —

Polizeischulrat

Professor bei der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechologie und Landespflege Geisenheim am Rhein

Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof

Professor und ständiger Vertreter des Leiters des Sigmund-Freud-Instituts

Rektor

- einer Grund-, Haupt- und Realschule, einer Haupt- und Realschule oder

einer Grund- und Realschule mit jeweils mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe —

Sonderschulrektor

— einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern —²⁾

Studiendirektor

— als der ständige Vertreter des Leiters eines Berufspädagogischen Fachseminars —

— als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen —

— als Leiter einer gymnasialen Oberstufe an einer Gesamtschule —

— als Leiter eines Fachbereichs am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung —³⁾

— am Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung —³⁾

— an einem Studienkolleg für ausländische Studierende —

Verwaltungsdirektor bei einer Fachhochschule

Verwaltungsseminardirektor

— als ständiger Vertreter des Studienleiters am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main des Hessischen Verwaltungsschulverbandes —

— als Leiter der Seminarabteilung Gießen des Verwaltungsseminars Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes —

Verwaltungsstudiendirektor

— als Studienleiter der Verwaltungsseminare Darmstadt, Kassel, Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes —¹⁾

1) Erhält eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark.
2) Erhält bei gleichzeitiger Leitung eines mit der Schule verbundenen Heimes eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 Deutsche Mark.
3) Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.

Besoldungsgruppe A 16

Direktor einer Gesamtschule

— als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe —

— als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern —

Direktor der Hafenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main

Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei

Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung

Direktor der Hessischen Polizeischule

Direktor der Hessischen Schutzpolizei

Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main

Direktor des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes

Direktor des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung

Direktor des Zoologischen Gartens der Stadt Frankfurt am Main

Direktor eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —

Direktor eines Universitätsklinikums

— als Vorsitzender des Vorstandes des Universitätsklinikums —¹⁾

Direktor und Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 oder A 15 —

Oberstudiendirektor

— als Leiter eines Berufspädagogischen Fachseminars —

— als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen —

— als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende —

Polizeidirektor

— als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit mehr als 150 000 Einwohnern —

Professor und Leiter des Sigmund-Freud-Instituts

Verwaltungsstudiendirektor

— als Studienleiter am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main des Hessischen Verwaltungsschulverbandes —

1) Amt im Sinne des § 46 Bundesbesoldungsgesetz.

BESOLDUNGSGRUPPE B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe B 1

unbesetzt

Besoldungsgruppe B 2

Direktor der Ausbildungs- und Fortbildungsstätte der Hessischen Landesverwaltung

Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

— als Mitglied des Vorstandes —

Direktor des Hessischen Instituts für Bildungsplanung und Schulentwicklung

Direktor eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 —

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Frankfurt am Main

Leitender Medizinaldirektor

— als Dezernent und Landestuberkulosearzt bei der Landesversicherungsanstalt Hessen —

— als Leiter des Ärztlichen Gutachtenprüfdienstes und zugleich Leiter einer Ärztlichen Gutachtenprüfdienststelle bei der Landesversicherungsanstalt Hessen —

Polizeivizepräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern

Besoldungsgruppe B 3

Berghauptmann

— als Leiter des Hessischen Oberbergamtes —

Direktor der Hessischen Staatsbäder

Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

— als Vorsitzender des Vorstandes —

Direktor des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung

Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes

Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Darmstadt, Kassel oder Wiesbaden

Kanzler

— der Gesamthochschule Kassel —

— der Technischen Hochschule in Darmstadt —

— der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main —

— der Justus Liebig-Universität in Gießen —

— der Philipps-Universität in Marburg —

Leitender Magistratsdirektor

— als Leiter des Hauptamtes, Personalamtes, Revisionsamtes, Rechtsamtes, der Kämmereiverwaltung, als geschäftsführendes Mitglied der kollegialen Leitung des Amtes für kommunale Gesamtentwicklung einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern —

Leitender Medizinaldirektor

— als Dezernent und Landesvertrauensarzt bei der Landesversicherungsanstalt Hessen —

— als Leiter des Dezernats Medizinalwesen bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen —

— als Leiter des Gesundheitsamtes einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern —

Leitender Ministerialrat

— als Prüfungsgebietsleiter beim Hessischen Rechnungshof —

Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit 300 000 bis 750 000 Einwohnern

Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

Präsident des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft

Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßenbau

Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes

Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes

Präsident des Landeskulturamtes Hessen

Besoldungsgruppe B 4

unbesetzt

Besoldungsgruppe B 5

Direktor einer Brandversicherungsanstalt

Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern

Präsident der Hessischen Brandversicherungskammer in Darmstadt

Besoldungsgruppe B 6

Ministerialdirigent als Direktor beim Hessischen Landtag

Präsident der Gesamthochschule Kassel

Präsident der Technischen Hochschule in Darmstadt

Besoldungsgruppe B 7

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main

Präsident der Justus Liebig-Universität in Gießen

Präsident der Philipps-Universität in Marburg

Besoldungsgruppe B 8

unbesetzt

Besoldungsgruppe B 9

Präsident des Hessischen Rechnungshofes¹⁾

Staatssekretär¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 621,66 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe B 10

Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei

Besoldungsgruppe B 11

unbesetzt

**Anhang zu den Hessischen
Besoldungsordnungen**

Künftig wegfallende Ämter
und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer an einer beruflichen Schule
— soweit nicht in der Besoldungs-
gruppe A 11 kw —¹⁾

Fachlehrer für sozialpädagogische Fächer
— soweit nicht in der Besoldungs-
gruppe A 11 kw —

Fachlehrer für technologische Fächer
— soweit nicht in der Besoldungs-
gruppe A 11 kw —

¹⁾ Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung für seine Person Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 11.

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer an einer beruflichen Schule¹⁾

Fachlehrer für sozialpädagogische
Fächer¹⁾

Fachlehrer für technologische Fächer¹⁾

Kammermusiker²⁾

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

²⁾ Kann nach näherer Bestimmung des Kultusministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe A 12

Fachschuloberlehrer

Lehrer, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 abgelegt haben, soweit sie nicht als Beamte im Vorbereitungsdienst Anwärterbezüge erhalten

Besoldungsgruppe A 13

Lektor bei einer wissenschaftlichen Hochschule

Studienrat

— am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung —

— im Hochschuldienst —

Besoldungsgruppe A 14

Oberstudienrat

— am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung —

— im Hochschuldienst —

Rektor als Ausbildungsleiter

Besoldungsgruppe A 15

Studiendirektor

— als Leiter eines Fachbereichs am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung —

— als Leiter eines Schülerheims —

Besoldungsgruppe A 16

Direktor eines Universitätsinstituts für
Leibesübungen

Besoldungsgruppe B 3

Verbandsdirektor der regionalen Planungsgemeinschaft Osthessen

Artikel 2

**Änderung und Aufhebung
von Rechtsvorschriften**

§ 1

Änderung des Gesetzes über das
Lehramt an öffentlichen Schulen

§ 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 235)³⁾, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 werden die Worte „eine Tätigkeit als Lehrer im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder einen Vorbereitungsdienst“ durch die Worte „einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf“ ersetzt.

2. Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst erfolgt in Studienseminaren und Ausbildungsschulen. Das Amt des Studiendirektors als Fachleiter und das Amt des Rektors als Ausbildungsleiter an Studienseminaren werden mit zeitlicher Begrenzung übertragen; Beförderungen in diese Ämter sind nicht zulässig. Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen die Dauer der Übertragung der Ämter durch Rechtsverordnung zu regeln.“

§ 2

Aufhebung des Gesetzes über
vermögenswirksame Leistungen
für Beamte und Richter

Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 633), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1971 (GVBl. I S. 113)⁴⁾, wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Hessischen Reisekosten-
gesetzes und des Hessischen
Umzugskostengesetzes

Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes und des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 8. Juni 1976 (GVBl. I S. 237) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird gestrichen.
2. Nr. 3 wird Nr. 2.

³⁾ GVBl. II 322-10
⁴⁾ GVBl. II 323-49

Artikel 3

Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherungen

§ 1

(1) Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen nach den §§ 351 bis 357, § 413 Abs. 2, § 414 b Abs. 3, §§ 690 bis 704, §§ 978 und 1147 der Reichsversicherungsordnung, § 32 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, §§ 82 und 106 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte für die dienstordnungsmäßigen Angestellten

1. den Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Beamten des Landes geltende Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,
2. alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind die Dienstposten der Geschäftsführer und der stellvertretenden Geschäftsführer jeweils einer oder mehreren Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B nach näherer Bestimmung der Abs. 3 bis 5 zuzuordnen. Dabei sind

1. Aufgabenbereich, Größe und Bedeutung der Körperschaft, insbesondere Mitgliederzahl, Zugang und Bestand an Leistungsfällen, Haushaltsvolumen,
2. die gesetzlich übertragenen weiteren Aufgaben und
3. gesetzliche Einstufungen von Geschäftsführern anderer Sozialversicherungsträger

zu beachten. Der stellvertretende Geschäftsführer ist jedoch mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als der Geschäftsführer.

(3) Für die Dienstposten der Geschäftsführer der Krankenkassen gilt folgender Zuordnungsrahmen:

Versicherte	Besoldungsgruppen
bis zu 15 000	A 12, A 13, A 14
15 001 bis 35 000	A 13, A 14, A 15
35 001 bis 60 000	A 14, A 15, A 16
60 001 bis 100 000	A 15, A 16, B 2
100 001 bis 300 000	A 16, B 2, B 3
300 001 bis 600 000	B 2, B 3, B 4
ab 600 001	B 3, B 4, B 5.

Maßgebend ist die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den beiden letzten abgeschlossenen Kalenderjahren, bei Errichtung, Vereinigung oder Ausscheidung der neue Bestand.

(4) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der Landesverbände der Krankenkassen gilt folgender Rahmen:

	Besoldungsgruppen
Landesverband der Ortskrankenkassen	A 16, B 2, B 3
Landesverband der Innungskrankenkassen	A 13, A 14, A 15
Landesverband der Betriebskrankenkassen	A 15, A 16, B 2.

(5) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die landwirtschaftlichen Alterskassen und landwirtschaftlichen Krankenkassen folgender Rahmen:

	Besoldungsgruppen
Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Darmstadt	A 15, A 16, B 2.

§ 2

(1) Die Körperschaften haben ihre Dienstordnungen innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Auf die am 1. Juli 1975 vorhandenen dienstordnungsmäßig Angestellten findet Art. IX §§ 11 bis 13 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) § 5 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Der Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die dienstordnungsmäßig Angestellten zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Die Vorschriften dürfen von den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

Artikel 4

Hessisches Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

§ 1

(1) Eine Sonderzuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173, 1238) in der jeweils geltenden Fassung erhalten

1. ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Kassenverwalter der

Gemeinden, die Aufwandsentschädigung erhalten,

2. Praktikanten (§ 23 a des Hessischen Beamtengesetzes),
3. frühere Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene, die Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Ruhe-lohn nach anderen als den in § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung bezeichneten Vorschriften erhalten.

(2) Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Ruhe-lohn im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 sind Versorgungsleistungen, die anstelle von Rentenleistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen voll vom Arbeitgeber oder vom Träger der Versorgungslast gezahlt werden und die zur Befreiung von der Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen geführt haben.

§ 2

Bezüge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung sind

1. bei ehrenamtlichen Bürgermeistern und ehrenamtlichen Kassenverwaltern der Gemeinden die Aufwandsentschädigung,
2. bei Praktikanten die Unterhaltsbeihilfe.

§ 3

Scheidet ein ehrenamtlicher Bürgermeister oder ehrenamtlicher Kassenverwalter bis zum 30. November wegen Erreichens der Altersgrenze oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Ablaufs seiner Amtszeit aus, erhält er in Anwendung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung eine Sonderzuwendung, wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen als Bürgermeister oder Kassenverwalter tätig war.

§ 4

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung gilt auch für die Empfänger von Amtsbezügen und für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis. Bei den Empfängern von Amtsbezügen richtet sich der Grundbetrag nach dem Amtsgehalt. Für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis ist Versorgungsbezug auch das Übergangsgeld.

§ 5

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 247), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173)⁵⁾, wird aufgehoben.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Artikel 5

Überleitung und Wahrung des Besitzstandes

§ 1

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen der Hessischen Besoldungsordnungen und Änderungen von Amtszulagen, Amtsbezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen ergeben sich, soweit nicht eine Überleitung nach Abs. 3 vorzunehmen ist, aus der Überleitungsübersicht (Anlage).

(2) Ist in der Überleitungsübersicht bei einem Amt der Fußnotenhinweis 1 ausgebracht, so behält der Beamte für seine Person die bisherige Amtsbezeichnung. Der Beamte führt die neue Amtsbezeichnung, wenn er dies der zuständigen Behörde anzeigt.

(3) Beamte, die als Leiter einer Schulstufe oder eines -zweiges an einer Gesamtschule eingesetzt sind und die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen nicht besitzen, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Amt „Rektor an einer Gesamtschule“ der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 bei Gewährung der jeweils ausgewiesenen Amtszulage entsprechend den in den Funktionszusätzen zu den jeweiligen Ämtern festgesetzten Jahrgangsstufen, Schulzweigen und Schülerzahlen übergeleitet. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(4) Art. IX § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern gilt entsprechend.

§ 2

Verringern sich durch dieses Gesetz die Dienstbezüge eines Beamten, so gilt Art. IX §§ 11 bis 13 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern entsprechend.

Artikel 6

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Bis zu einer Regelung durch Rechtsverordnung nach § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Gemeinsamen Vorschriften Nr. 16, soweit die

⁵⁾ GVBl. II 323-21

Anlage

Vorschrift die Stellenzulage für Leiter eines Gruppenseminars betrifft, und Nr. 17 der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter.

(2) Bis zu einer Regelung durch Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Vorschriften über die Einstufung der Ämter

Beigeordneter bei dem Umlandverband Frankfurt (Besoldungsgruppe B 6),

Erster Beigeordneter bei dem Umlandverband Frankfurt (Besoldungsgruppe B 7) und

Verbandsdirektor des Umlandverbandes Frankfurt (Besoldungsgruppe B 8)

im Hessischen Besoldungsgesetz in der bisherigen Fassung weiter.

§ 2

(1) Das in der Besoldungsgruppe A 14 des Hessischen Besoldungsgesetzes ausgewiesene Amt „Rektor als Ausbildungsleiter“ kann nach Maßgabe des Abs. 2 bis zum 28. Februar 1977 als Beförderungsamt verliehen werden.

(2) Abweichend von Art. 2 § 1 Nr. 2 können Lehrkräfte an Studienseminaren zum Studiendirektor (Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder zum „Rektor als Ausbildungsleiter“ (Besoldungsgruppe A 14 des Hessischen Besoldungsgesetzes) ernannt werden, wenn ihnen die Funktionen für dieses Amt bis zum 31. Dezember 1975 übertragen worden waren.

§ 3

Regelungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

des öffentlichen Rechts über die Gewährung sonstiger Geldzuwendungen im Sinne des § 6 des Hessischen Besoldungsgesetzes, die über die für die Beamten des Landes geltenden Regelungen hinausgehen, sind bis zum 31. Dezember 1977 anzupassen.

§ 4

Art. IX § 23 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird hinsichtlich der in Ämtern der Besoldungsordnung B eingestufteten Beamten der dort genannten Einrichtungen durch Art. 1 § 2 nicht berührt.

§ 5

Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Fachlehrern sind die Voraussetzungen der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 11 und der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 11 kw auch dann erfüllt, wenn seit der Anstellung als Fachlehrer eine dreijährige Dienstzeit in der Besoldungsgruppe A 11 oder A 11 a verbracht worden ist.

Artikel 7

Schlußvorschriften

Praktikanten mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erhalten vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften.

Artikel 8

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. Art. 7 mit Wirkung vom 1. Juli 1975,
2. Art. 2 § 3 mit Wirkung vom 15. Juni 1976,
3. die übrigen Vorschriften am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1976

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister des Innern
Gries

Überleitungsübersicht
(zu Art. 5 § 1 Abs. 1)

Anlage

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
1	Feldschutzhauptmeister	A 9	Amtsinspektor	—	Die neue Amtsbezeichnung ist als Grundamtsbezeichnung in der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes enthalten
2	Oberrestaurator	A 9	Hauptrestaurator	—	
3	Fachlehrer an einer beruflichen Schule	A 10	—	A 10 kw	Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung für seine Person Bezüge nach der BesGr. A 11
4	Fachlehrer für musisch-technische Fächer (soweit ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß)	A 10	Fachlehrer — in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern — ¹⁾	A 9	
	(soweit mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß)		Fachlehrer — in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern — ¹⁾	—	
5	Oberin	A 10	Erste Oberin	—	
6	Pflegevorsteher	A 10	Erster Pflegevorsteher	—	
7	Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung oder nach Abschluß der schulpraktischen Ausbildung	A 11	Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer	A 10	
	(soweit ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß)				

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
noch 7	(soweit ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß und soweit nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht worden ist)		Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer	—	
8	Fachlehrer an einer beruflichen Schule (soweit nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht worden ist)	A 11	—	A 10 kw A 11 kw	
9	Fachlehrer für musisch-technische Fächer nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung oder nach Abschluß der schulpraktischen Ausbildung (soweit ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß) (soweit ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß und soweit nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht worden ist)	A 11	Fachlehrer für musisch-technische Fächer Fachlehrer für musisch-technische Fächer	A 10 —	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
10	Jungendleiterin im Schuldienst, (soweit ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß) (soweit ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß und soweit nach Abschluß der Aus- bildung eine achtjährige Lehr- tätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Jungendleiterin in der Besol- dungsgruppe A 11 verbracht worden ist)	A 11	—	A 10	—
11	Fachoberlehrer für sozialpädagogi- sche Fächer (soweit ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß) (soweit ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß und soweit nach Abschluß der Aus- bildung eine achtjährige Lehr- tätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachoberlehrer in der Besol- dungsgruppe A 11 a verbracht worden ist)	A 11 a	Fachlehrer für sozialpädagogische Fächer ¹⁾ Fachlehrer für sozialpädagogische Fächer ¹⁾	A 10 kw A 11 kw	
12	Fachoberlehrer für technologische Fächer (soweit ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß)	A 11 a	Fachlehrer für technologische Fä- cher ¹⁾	A 10 kw	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
noch 12	(soweit ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß und soweit nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachoberlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 a verbracht worden ist)		Fachlehrer für technologische Fächer ¹⁾	A 11 kw	
13	Fachoberlehrer für sozialpädagogische Fächer (soweit ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß) (soweit ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß und soweit nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachoberlehrer in den Besoldungsgruppen A 11 a und A 12 verbracht worden ist)	A 12	Fachlehrer für sozialpädagogische Fächer ¹⁾ Fachlehrer für sozialpädagogische Fächer ¹⁾	A 10 kw A 11 kw	
14	Fachoberlehrer für technologische Fächer (soweit ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß) (soweit ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß und soweit nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachoberlehrer in den Besoldungsgruppen A 11 a und A 12 verbracht worden ist)	A 12	Fachlehrer für technologische Fächer ¹⁾ Fachlehrer für technologische Fächer ¹⁾	A 10 kw A 11 kw	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
15	Lehrer, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 abgelegt haben, soweit sie nicht als Beamte im Vorbereitungsdienst Unterhaltzuschuß erhalten	A 12	Lehrer, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 abgelegt haben, soweit sie nicht als Beamte im Vorbereitungsdienst Anwärterbezüge erhalten	A 12 kw	
16	Blindenoberlehrer	A 13	Sonderschullehrer ¹⁾	—	
17	Fachschuloberlehrer	A 13 kw	—	A 12 kw	
18	Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule bis fünf Klassen (soweit Leiter einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern)	A 13	Rektor — einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern —	A 14	
	(soweit Leiter einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern)		Rektor — einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern —	A 13 + 150 DM	
	(soweit Leiter einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern)		Lehrer — als Leiter einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülern — ¹⁾	A 13 + 75 DM	
19	Konrektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit sechs bis fünfzehn Klassen	A 13			

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
noch 19	(soweit ständiger Vertreter des Leiters einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern)		Konrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern —	A 14	
	(soweit ständiger Vertreter des Leiters einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern)		Konrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern —	A 13 + 150 DM	Die neue Amtsbezeichnung ist in der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes enthalten
	(soweit ständiger Vertreter des Leiters einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 180 Schülern und der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen i. d. F. vom 30. Mai 1969 oder der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen i. d. F. vom 30. Mai 1969 nach Ablegen der dort genannten Erweiterungsprüfung)		Lehrer — mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung — ¹⁾	—	Die neue Amtsbezeichnung ist in der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes enthalten
	(soweit ständiger Vertreter des Leiters einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 180 Schülern und der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne der §§ 1 und 2		Lehrer — an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht — ¹⁾	A 12	Die neue Amtsbezeichnung ist in der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes enthalten

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
noch 19	des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen i. d. F. vom 30. Mai 1969 oder der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen i. d. F. vom 30. Mai 1969 (auch nach Ablegen der Erweiterungsprüfung nach der Verordnung über die Erweiterungsprüfung für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz vom 31. August 1970 (GVBl. I S. 554) i. d. F. der Verordnung vom 1. April 1971 (GVBl. I S 90)	A 13 A 13	Sonderschullehrer —	— A 13 kw	
20	Lehrer an einer Sonderschule	A 13	Sonderschullehrer	—	
21	Lektor bei einer wissenschaftlichen Hochschule	A 13	—	A 13 kw	
22	Oberlehrer im Strafvollzugsdienst	A 13	Oberlehrer im Justizvollzugsdienst	—	
23	Studienrat (soweit am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung und soweit mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule)	A 13	Studienrat — am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung —	—	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
noch 23	(soweit am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung und soweit ohne Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen und ohne durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule)		Studienrat — am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung —	A 13 kw	
	(soweit Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule)		Oberstudienrat — als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule —	A 14 + 150 DM	Die neue Amtsbezeichnung ist in der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes enthalten
	(soweit Leiter einer Förderstufe mit bis zu 360 Schülern an einer Gesamtschule)		Oberstudienrat	A 14	
	(soweit Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule)		Oberstudienrat — als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule —	A 14 + 150 DM	Die neue Amtsbezeichnung ist in der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes enthalten
	(soweit Leiter einer Schulstufe mit bis zu 360 Schülern an einer Gesamtschule)		Oberstudienrat	A 14	
	(soweit Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule)		Oberstudienrat — als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule —	A 14 + 150 DM	Die neue Amtsbezeichnung ist in der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes enthalten
	(soweit Leiter eines Schulzweiges mit bis zu 360 Schülern an einer Gesamtschule)		Oberstudienrat	A 14	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
24	Studienrat im Hochschuldienst (mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule) (ohne Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen und ohne durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule)	A 13	Studienrat — im Hochschuldienst —	—	
25	Taubstummenoberlehrer	A 13	Sonderschullehrer ¹⁾	—	
26	Blindenoberlehrer	A 13 a	Sonderschullehrer ¹⁾	A 13	
27	Hauptlehrer an einer Sonderschule mit einer oder zwei Klassen	A 13 a + 42,80 DM	Sonderschullehrer — einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern —	A 14	
28	Hauptlehrer im Strafvollzugsdienst	A 13 a	Hauptlehrer im Justizvollzugsdienst	A 13 + 150 DM	
29	Konrektor (soweit ständiger Vertreter des Leiters der Landesbildstelle)	A 13 a	Konrektor — als der ständige Vertreter des Leiters der Landesbildstelle Hessen —	A 13 + 150 DM	
30	Konrektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mindestens sechzehn Klassen	A 13 a			

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
noch 30	(soweit ständiger Vertreter des Leiters einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern)		Konrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern —	A 14	
	(soweit ständiger Vertreter des Leiters einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern)		Konrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern —	A 13 + 150 DM	
31	Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mindestens sechs Klassen an der Realschule (soweit mehr als 360 Schüler an dem Realschulzweig und der Förderstufe)	A 13 a	Konrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule, einer Haupt- und Realschule oder einer Grund- und Realschule mit jeweils mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe —	A 14 + 150 DM	
	(soweit mehr als 180 bis zu 360 Schüler an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 360 Schüler an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe)		Konrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule oder einer Haupt- und Realschule mit jeweils mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe —	A 14	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
noch 31	(soweit bis zu 180 Schüler an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 180 bis zu 360 Schüler an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe)		Konrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe —	A 14	
			Konrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule oder einer Haupt- und Realschule mit jeweils bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe —	A 13 + 150 DM	
32	Konrektor einer Sonderschule mit mindestens sechs Klassen (soweit an einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern)	A 13 a + 42,80 DM	Konrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Realschule mit bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe — Sonderschulkonrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern —	A 13 + 150 DM A 14	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
noch 32	(soweit an einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern)		Sonderschullehrer ¹⁾	A 13	
33	Konrektor einer Sonderschule mit mindestens zehn Klassen (soweit an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern)	A 13 a + 85,60 DM	Sonderschulkonrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern —	A 14 + 150 DM	
34	(soweit an einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern)		Sonderschulkonrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern —	A 14	
35	(soweit an einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern) Lehrer an einer Sonderschule Polizeifachschulhauptlehrer	A 13 a A 13 a	Sonderschullehrer —	A 13 A 13 + 150 DM	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
36	<p>Rektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit sechs bis fünfzehn Klassen (soweit Leiter einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern)</p> <p>(soweit Leiter einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern)</p> <p>(soweit Leiter einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern)</p>	A 13 a	<p>Rektor — einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern —</p> <p>Rektor — einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern —</p> <p>Rektor — einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern —</p>	<p>A 14 + 150 DM</p> <p>A 14</p> <p>A 13 + 150 DM</p>	
37	<p>Rektor einer Sonderschule mit drei bis neun Klassen</p> <p>(soweit an einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern)</p>	A 13 a + 85,60 DM	<p>Sonderschulrektor — einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern —</p>	A 14 + 150 DM	
38	Taubstummenoberlehrer	A 13 a	<p>Sonderschulrektor — einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern —</p> <p>Sonderschullehrer¹⁾</p>	A 13	

Nr. Lfd.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
39	Blindenoberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Sonderschule für Blinde	A 14	Sonderschulkonrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern —	A 14 + 150 DM	
40	Direktor der Staatlichen Landesbildstelle	A 14 + 156 DM	Direktor der Staatlichen Landesbildstelle Hessen	—	
41	Oberstudienrat (soweit am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung und mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule)	A 14	Oberstudienrat — am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung —	—	
	(soweit am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung und soweit ohne Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen und ohne durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule)		Oberstudienrat — am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung —	A 14 kw	
	(soweit Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule)		Oberstudienrat — als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule —	A 14 + 150 DM	
	(soweit Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule)		Oberstudienrat — als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule —	A 14 + 150 DM	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
noch 41	(soweit Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule) (soweit ständiger Vertreter eines in BesGr. A 15 eingestufteten Direktors einer Gesamtschule) (soweit ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern)		Oberstudienrat — als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule —	A 14 + 150 DM	
			Direktor an einer Gesamtschule — als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern —	A 15 + 150 DM	
	(soweit ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern)		Direktor an einer Gesamtschule — als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern —	A 15	Hinweis auf Vorbemerkung Nr. 5 der Anlage I zum HBesG
42	Oberstudienrat im Hochschuldienst (mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule) (ohne Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen und ohne durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule)	A 14	Oberstudienrat — im Hochschuldienst — Oberstudienrat — im Hochschuldienst —	— A 14 kw	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
43	Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule (soweit an einer Gesamtschule mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern)	A 14 + 150 DM	Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule — mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern —	A 15 + 150 DM	Hinweis auf Vorbemerkung Nr. 5 der Anlage I zum HBesG
44	Rektor als Ausbildungsleiter (soweit ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen)	A 14	Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen	—	Die Gewährung einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 150 DM entfällt.
45	Rektor als ständiger Vertreter eines in der BesGr. A 15 eingestufteten Direktors einer Gesamtschule (soweit ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern)	A 14	Direktor an einer Gesamtschule — als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern —	A 15 + 150 DM	Hinweis auf Vorbemerkung Nr. 5 der Anlage I zum HBesG
	(soweit ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern)		Direktor an einer Gesamtschule — als der ständige Vertreter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern —	A 15	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
46	Rektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mindestens 16 Klassen (soweit Leiter einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern)	A 14	Rektor — einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern —	A 14 + 150 DM	
47	(soweit Leiter einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern) Rektor einer Haupt- und Realschule mit mindestens sechs Klassen an der Realschule (soweit mehr als 360 Schüler an dem Realschulzweig und der Förderstufe)	A 14	Rektor — einer Grund-, Haupt- und Realschule, einer Haupt- und Realschule oder einer Grund- und Realschule mit jeweils mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe — — einer Grund-, Haupt- und Realschule oder einer Haupt- und Realschule mit jeweils mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe —	A 15	
	(soweit mehr als 180 bis zu 360 Schüler an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 360 Schüler an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe)			A 14 + 150 DM	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
noch 47	(soweit bis zu 180 Schüler an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 180 bis zu 360 Schüler an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe)		<p>— einer Grund- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe —</p> <p>— einer Grund-, Haupt- und Realschule oder einer Haupt- und Realschule mit jeweils bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe —</p> <p>— einer Grund- und Realschule mit bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe —</p>	A 14 + 150 DM	
48	<p>Rektor einer Sonderschule mit mindestens zehn Klassen (soweit an einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern)</p> <p>(soweit an einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern)</p>	A 14	<p>Sonderschulrektor — einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern —</p> <p>Sonderschulrektor — einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern —</p>	A 15 A 14 + 150 DM	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
noch 48	(soweit an einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern)		Sonderschulrektor — einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern —	—	
49	Taubstummenoberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Sonderschule für Gehörlose	A 14	Sonderschulkonrektor — einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern —	A 14 + 150 DM	
50	Verwaltungsoberstudienrat (soweit ständiger Vertreter des Studienleiters am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main des Hessischen Verwaltungsschulverbandes)	A 14	Verwaltungsseminardirektor — als ständiger Vertreter des Studienleiters am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main des Hessischen Verwaltungsschulverbandes —	A 15	
51	(soweit Leiter der Seminarabteilung Gießen des Verwaltungsseminars Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes)	A 14 a	Verwaltungsseminardirektor — als Leiter der Seminarabteilung Gießen des Verwaltungsseminars Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes —	A 15	
52	Direktor einer Sonderschule für Blinde oder Gehörlose, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15	A 14 a	Sonderschulrektor — einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern —	A 14 + 100 DM	
	Polizeifachschulrektor	A 14 a	—	—	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
53	Direktor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II	A 15	Direktor an einer Gesamtschule — als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe —	A 15 + 150 DM	
54	Direktor einer Gesamtschule (soweit Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern) (soweit Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern)	A 15	Direktor einer Gesamtschule — als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern — — als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern —	A 16 A 15 + 150 DM	Hinweis auf Vorbemerkung Nr. 5 der Anlage I zum HBesG
55	Direktor einer landwirtschaftlichen Versuchsanstalt	A 15	Direktor der Hessischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt	—	
56	Direktor einer Sonderschule für Blinde oder Gehörlose mit Heim und mindestens zwölf Klassen (soweit Leiter einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern) (soweit Leiter einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern)	A 15	Sonderschulrektor — einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern — Sonderschulrektor — einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern)	— A 14 + 150 DM	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
57	Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule (soweit an einer Gesamtschule mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern)	A 15	Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule — mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern —	A 15 + 150 DM	Hinweis auf Vorbemerkung Nr. 5 der Anlage I zum HBesG
58	Professor bei der Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim	A 15	Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule — ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern —	—	
59	Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau	A 15	Professor bei der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränke- und Landespflanzentechnik am Rhein	—	
60	Studiendirektor (soweit am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung und mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule) (soweit am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung und soweit ohne Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen und ohne durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule)	A 15	Studiendirektor — als Leiter eines Fachbereichs am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung — Studiendirektor — als Leiter eines Fachbereichs am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung —	A 15 kw	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
noch 60	(soweit Leiter einer gymnasialen Oberstufe an einer Gesamtschule)		Studiendirektor — als Leiter einer gymnasialen Oberstufe an einer Gesamtschule —	—	
	(soweit Leiter eines Schülerheims)		Studiendirektor — als Leiter eines Schülerheims —	A 15 kw	
	(soweit Referent im Kultusministerium)		Regierungsdirektor	—	Die neue Amtsbezeichnung ist als Grundamtsbezeichnung „Direktor“ in der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes enthalten
	(soweit ständiger Vertreter des Leiters eines Berufspädagogischen Fachseminars)		Studiendirektor — als der ständige Vertreter des Leiters eines Berufspädagogischen Fachseminars —	—	
	(soweit ständiger Vertreter des Leiters eines Studienkollegs für ausländische Studierende)		Studiendirektor — als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienkollegs für ausländische Studierende —	—	
	(soweit ständiger Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen)		Studiendirektor — als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen —	—	
61	Direktor der Schutzpolizei	A 16	Direktor der Hessischen Schutzpolizei	—	
62	Direktor einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II	A 16	Direktor einer Gesamtschule — als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe —	—	
63	Direktor eines Universitätsinstituts für Leibesübungen	A 16	—	A 16 kw	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
64	Direktor und Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau	A 16	Direktor und Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof	—	
65	Oberschulrat (soweit Referent im Kultusministerium)	A 16	Ministerialrat	—	Die neue Amtsbezeichnung ist in der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes enthalten
66	Oberstudiendirektor (soweit Leiter eines Berufspädagogischen Fachseminars)	A 16	Oberstudiendirektor — als Leiter eines Berufspädagogischen Fachseminars —	—	
	(soweit Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende)		Oberstudiendirektor — als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende —	—	
	— als Leiter eines Studienseminars —		Oberstudiendirektor — als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen —	—	
67	Verwaltungsstudiendirektor beim Hessischen Verwaltungsschulverband	A 16	Verwaltungsstudiendirektor — als Studienleiter am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main des Hessischen Verwaltungsschulverbandes —	—	
	(soweit Studienleiter der Verwaltungsseminare Darmstadt, Kassel, Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes)		Verwaltungsstudiendirektor — als Studienleiter der Verwaltungsseminare Darmstadt, Kassel, Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes —	A 15 + 150 DM	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
68	Außerordentlicher Professor am Sigmund-Freud-Institut	A 16 a	Professor und ständiger Vertreter des Leiters des Sigmund-Freud-Instituts	A 15	
69	Ordentlicher Professor am Sigmund-Freud-Institut	A 16 b	Professor und Leiter des Sigmund-Freud-Instituts	A 16	
70	Ordentlicher Professor als Direktor des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung	A 16 b	Direktor des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung	A 16	
71	Direktor und Professor bei der Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim	B 2	Professor bei der Forschungsanstalt Weinbau, Gartenbau, Getränte- und Landespflanztechnik am Rhein ¹⁾	A 15	
72	Medizinaldirektor (soweit Dezerent und Landestuberkulosearzt bei der Landesversicherungsanstalt Hessen) (soweit leitender Arzt der Gesundheitsabteilung bei der Landesversicherungsanstalt Hessen)	B 2	Leitender Medizinaldirektor — als Dezerent und Landestuberkulosearzt bei der Landesversicherungsanstalt Hessen — Leitender Medizinaldirektor	A 16	Die neue Amtsbezeichnung ist als Grundamtsbezeichnung „Leitender Direktor“ in der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes enthalten
73	Zweiter Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung	B 2	Leitender Medizinaldirektor — als Leiter des Ärztlichen Gutachtenprüfdienstes und zugleich Leiter einer Ärztlichen Gutachtenprüfdienststelle bei der Landesversicherungsanstalt Hessen — Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung — als Mitglied des Vorstandes —	—	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
74	Berghauptmann	B 3	Berghauptmann — als Leiter des Hessischen Oberbergamtes —	—	
75	Direktor des Landesamtes für Boden- denforschung	B 3	Direktor des Hessischen Landes- amtes für Bodenforschung	—	
76	Direktor des Landesamtes für Ver- fassungsschutz	B 3	Direktor des Landesamtes für Ver- fassungsschutz Hessen	—	
77	Direktor des Landeskriminalamtes	B 3	Direktor des Hessischen Landes- kriminalamtes	—	
78	Erster Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung	B 3	Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung — als Vorsitzender des Vor- standes —	—	
79	Hauptgeschäftsführer einer Hand- werkskammer (soweit bei der Handwerkskam- mer Frankfurt am Main) (soweit bei den Handwerkskam- mern Darmstadt, Kassel oder Wiesbaden)	B 3	Hauptgeschäftsführer der Hand- werkskammer Frankfurt am Main Hauptgeschäftsführer der Hand- werkskammer Darmstadt, Kassel oder Wiesbaden	B 2	
80	Kanzler einer Universität (soweit Kanzler der Gesamt- hochschule Kassel) (soweit Kanzler der Technischen Hochschule Darmstadt) (soweit Kanzler der Universität Frankfurt am Main, Gießen, Marburg)	B 3	Kanzler — der Gesamthochschule Kas- sel — Kanzler — der Technischen Hochschule in Darmstadt — Kanzler — der Johann Wolfgang Goe- the-Universität in Frankfurt am Main, der Justus Liebig-Universität in Gießen, der Philipps-Universität in Marburg —	—	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
81	Magistratsdirektor (soweit Leiter des Hauptamtes, Personalamtes, Revisionsamtes, Rechtsamtes, der Kammereiverwaltung bei einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern)	B 3	Leitender Magistratsdirektor — als Leiter des Hauptamtes, Personalamtes, Revisionsamtes, Rechtsamtes, der Kammereiverwaltung, als geschäftsführendes Mitglied der kollegialen Leitung des Amtes für kommunale Gesamtwirtschaft einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern —	—	
82	Medizinaldirektor (soweit Dezernent und Landesvertrauensarzt bei der Landesversicherungsanstalt Hessen) (soweit Leiter des Dezernats Medizinalwesen bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen)	B 3	Leitender Medizinaldirektor — als Dezernent und Landesvertrauensarzt bei der Landesversicherungsanstalt Hessen — Leitender Medizinaldirektor — als Leiter des Dezernats Medizinalwesen bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen —	—	
83	Ministerialrat (soweit Direktor der Hessischen Staatsbäder) (soweit Prüfungsgebietsleiter beim Hessischen Rechnungshof)	B 3	Leitender Medizinaldirektor — als Leiter des Gesundheitsamtes einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern — Direktor der Hessischen Staatsbäder Leitender Ministerialrat — als Prüfungsgebietsleiter beim Hessischen Rechnungshof —	—	
84	Präsident des Landesamtes für Landwirtschaft	B 3	Präsident des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft	—	

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage	Ergänzende Bestimmungen
85	Präsident des Landesamtes für Straßenbau	B 3	Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßenbau	—	
86	Präsident des Landeskulturamtes	B 3	Präsident des Landeskulturamtes Hessen	—	
87	Präsident des Landesvermessungsamtes	B 3	Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes	—	
88	Präsident des Statistischen Landesamtes	B 3	Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes	—	
89	Ministerialdirigent (soweit Direktor beim Hessischen Landtag)	B 6	Ministerialdirigent als Direktor beim Hessischen Landtag	—	
90	Universitätspräsident (soweit Präsident der Gesamthochschule Kassel) (soweit Präsident der Technischen Hochschule Darmstadt) (soweit Präsident der Universität Frankfurt am Main)	B 7	Präsident der Gesamthochschule Kassel Präsident der Technischen Hochschule in Darmstadt Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main	B 6 B 6 —	
91	(soweit Präsident der Universität Gießen) (soweit Präsident der Universität Marburg) Präsident des Hessischen Rechnungshofes	B 9	Präsident der Justus Liebig-Universität in Gießen Präsident der Philipps-Universität Marburg —	— — B 9 + 621,68 DM	
92	Staatssekretär	B 9	—	B 9 + 621,68 DM	

**Anordnung
über zuständige Behörden nach dem Tierzuchtgesetz*)**

Vom 22. Dezember 1976

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), sowie des § 14 Abs. 5 des Tierzuchtgesetzes vom 20. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1045) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Tierzuchtgesetz ist

1. der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
 - a) für die Durchführung von stationären Mast- und Schlachtleistungsprüfungen einschließlich der Sammlung und Auswertung der Ergebnisse dieser Prüfungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3,
 - b) für die Anerkennung einer Züchtervereinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1,
 - c) für das Verlangen sonstiger Unterlagen nach § 8 Abs. 2 Nr. 5,
 - d) für die Entscheidung über das Einholen eines wissenschaftlichen Gutachtens nach § 8 Abs. 3,
 - e) für die Anerkennung eines Zuchtunternehmens nach § 8 Abs. 6 Satz 1,
 - f) für das Verlangen weiterer Nachweise im Rahmen der vorläufigen Anerkennung einer Züchtervereinigung nach § 10 Abs. 2 Satz 1,
 - g) für die Zustimmung zu Änderungen des Zuchtprogrammes nach § 11,
 - h) für die Fristsetzung nach § 12 Abs. 2 Satz 4,
 - i) für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Besamungsstation nach § 17 Abs. 2,
 - k) für die Fristsetzung nach § 17 Abs. 5 Satz 4,
 - l) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 22,
 - m) für die Überwachung der Durchführung der stationären Mast- und Schlachtleistungsprüfungen einschließlich der Sammlung und Aus-

wertung der Ergebnisse dieser Prüfungen nach § 23 Abs. 2;

2. das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel
 - a) für die Durchführung von Leistungsprüfungen einschließlich der Sammlung und Auswertung der Ergebnisse dieser Prüfungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3, soweit nicht der Minister für Landwirtschaft und Umwelt nach Nr. 1 Buchst. a zuständige Behörde ist, und für die Feststellung des Zuchtwertes nach § 4 Abs. 2 Satz 4,
 - b) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 5,
 - c) für die Entscheidung über die Körnung (Körbehörde) nach § 5 Abs. 1,
 - d) für die Erteilung einer Besamungserlaubnis nach § 14 Abs. 1,
 - e) für die Vorführung nach § 14 Abs. 5 Nr. 2,
 - f) für die Genehmigung der Verwendung von eingeführtem Samen nach § 15 Abs. 1,
 - g) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 2,
 - h) für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Tierzuchtgesetzes, der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der erteilten Auflagen nach § 23 Abs. 1,
 - i) für die Überwachung der anerkannten Züchtervereinigungen und der mit der Durchführung der Leistungsprüfungen beauftragten Stellen in züchterischer Hinsicht, soweit nicht der Minister für Landwirtschaft und Umwelt nach Nr. 1 Buchst. m zuständige Behörde ist, nach § 23 Abs. 2,
 - k) für die Überwachung der Besamungsstationen in züchterischer Hinsicht nach § 23 Abs. 2;
3. der Regierungspräsident für die Überwachung der Besamungsstationen in veterinärhygienischer Hinsicht nach § 23 Abs. 2.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 84-17

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung
für Leistungen der Landesvermessungsbehörden*)**

Vom 20. Dezember 1976

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 231) wird verordnet:

Artikel 1

Das der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden vom 17. August 1971 (GVBl. I S. 225) beigefügte Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„15	<p>Für Auszüge (Kontakkopien, Lichtpausen und dergleichen) von Luftbildern werden erhoben</p> <p>a) die Grundgebühr</p> <p style="margin-left: 20px;">1. bei Kontaktkopien von Originalluftbildern</p> <p style="margin-left: 20px;">2. bei vorliegenden transparenten Luftbildvergrößerungen oder Luftbildentzerrungen</p> <p>b) die Gebühr für den Bildflugkostenanteil</p> <p>Anmerkung: Bei der Abgabe von mehr als 4 Ausfertigungen vom gleichen Luftbild wird ein Mengenrabatt gewährt. Dieser beträgt bei einer Abnahme</p> <p style="margin-left: 20px;">von 5 bis 10 Stück 10 v. H. von 11 bis 20 Stück 15 v. H. von mehr als 20 Stück 20 v. H.</p> <p>der Grundgebühr nach Buchst. a.“</p>	<p>nach Tabelle 1</p> <p>nach Tabelle 3</p> <p>nach Nr. 22</p>

2. Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„17	<p>Für die Vergrößerung oder Entzerrung von Luftbildern werden erhoben</p> <p>a) die Grundgebühr</p> <p>b) die Gebühr für den Bildflugkostenanteil</p> <p>c) für die Rasterung ein Zuschlag von</p> <p>d) für den Mehraufwand bei zusätzlichen Arbeiten (Entzerrung, Montage, Beschriftung und dergleichen) ein Zuschlag nach dem Zeitverbrauch</p> <p style="margin-left: 20px;">1. für technische Zurichtungsarbeiten</p> <p style="margin-left: 20px;">2. für die Arbeit am Entzerrungsgerät je Stunde für jede halbe oder angefangene halbe Stunde</p> <p>Anmerkung: Die Anmerkung zu Nr. 15 (Mengenrabatt) gilt entsprechend.“</p>	<p>nach Tabelle 2</p> <p>nach Nr. 22</p> <p>30 v. H. der Gebühr nach Buchst. a</p> <p>nach Nr. 24 Buchst. a Nr. 2 48,—</p> <p>die Hälfte der vorstehenden Gebühr</p>

*) Ändert GVBl. II 363-14

3. Nr. 19 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„19	Für die photogrammetrische Auswertung von Luftbildern werden erhoben	
	a) für jede Stunde der Benutzung	
	1. des Planicarts 2. des Planimats 3. des Stereoplanigraphen oder Orthoprojektors	56,— 64,— 72,—
	Mit der Gebühr sind die Kosten für die Arbeit einer am Gerät tätigen Fachkraft abgegolten.	
	b) für jede weitere bei der Auswertung tätige Fachkraft oder Hilfskraft die Gebühr	nach dem Zeitaufwand (Nr. 24)
	c) die Gebühr für den Bildflugkostenanteil	nach Nr. 22
	Anmerkung zu Buchst. a: Der Zeitverbrauch wird auf volle Stunden aufgerundet.	

Anlage 1

4. In Nr. 24 werden in der Spalte „Gebühr DM“ die Beträge „27,—“ durch „42,—“, „24,—“ durch „32,—“, „12,—“ durch „21,—“ und „20,—“ durch „32,—“ ersetzt.

5. Die Tabelle 1 erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

6. Die Tabelle 2 erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

7. Als Tabelle 3 wird die aus der Anlage 3 ersichtliche Tabelle angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Anlage 2
Anlage 3

Wiesbaden, den 20. Dezember 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

Anlage 1

„Tabelle 1

zu Nr. 15 Buchst. a Nr. 1

Kontaktabzüge	Bildformat bis 23 × 23 cm DM
1. Papier	
normal	8,—
maßhaltig	9,—
2. Diapositiv	
Film	13,—
Glas	22,—
3. Duplikatnegativ	
Film	26,—
Umkehrfilm	14,—

„Tabelle 2

Anlage 2
zu Nr. 17 Buchst. a

Größe cm × cm	Fläche cm ²	Photopapier		Normal- und Maßfilm
		DM		DM
20 × 30	bis 600	21,—		28,—
24 × 30	601 bis 800	23,50		32,50
25 × 40	801 bis 1 000	26,—		36,50
30 × 40	1 001 bis 1 200	29,—		41,—
35 × 40	1 201 bis 1 500	32,—		47,—
40 × 50	1 501 bis 2 000	35,50		53,—
50 × 50	2 001 bis 2 500	38,50		59,—
50 × 60	2 501 bis 3 000	42,—		65,—
50 × 70	3 001 bis 3 500	45,—		71,—
60 × 65	3 501 bis 4 000	48,50		77,—
60 × 70	4 001 bis 4 500	52,—		83,—
70 × 70	4 501 bis 5 000	55,—		89,—
70 × 80	5 001 bis 6 000	58,50		98,50
80 × 80	6 001 bis 7 000	61,50		108,—
80 × 90	7 001 bis 8 000	65,—		117,50
90 × 100	8 001 bis 9 000	68,—		127,—
100 × 100	9 001 bis 10 000	71,50		137,—

„Tabelle 3

Anlage 3
zu Nr. 15 Buchst. a Nr. 2

Größe cm × cm	Fläche cm ²	Kontakkopie		Lichtpause		
		Papier	Maßfilm	Papier	Kontrast- Papier	M-Folie
		DM	DM	DM	DM	DM
20 × 30	501 bis 600	6,50	11,—	1,80	2,70	5,70
24 × 30	601 bis 800	7,50	13,—	2,—	3,—	6,30
25 × 40	801 bis 1 000	9,—	15,—	2,20	3,30	6,80
30 × 40	1 001 bis 1 200	10,—	17,50	2,50	3,70	8,—
35 × 40	1 201 bis 1 500	11,50	20,—	2,80	4,20	9,10
40 × 50	1 501 bis 2 000	13,—	23,50	3,20	4,80	10,80
50 × 50	2 001 bis 2 500	15,—	27,—	3,60	5,40	12,—
50 × 60	2 501 bis 3 000	17,—	31,—	4,—	6,—	13,10
50 × 70	3 001 bis 3 500	19,—	35,50	4,40	6,60	14,80
60 × 65	3 501 bis 4 000	21,—	40,50	5,—	7,50	16,50
60 × 70	4 001 bis 4 500	24,—	45,—	5,20	7,80	17,70
70 × 70	4 501 bis 5 000	27,—	49,50	6,—	9,—	20,50
70 × 80	5 001 bis 6 000	31,50	57,50	6,50	9,80	22,20
80 × 80	6 001 bis 7 000	36,—	65,—	7,10	10,50	24,—
80 × 90	7 001 bis 8 000	40,50	72,50	7,80	11,70	25,60
90 × 100	8 001 bis 9 000	44,50	80,—	9,20	13,80	31,—
100 × 100	9 001 bis 10 000	49,—	88,—	10,—	15,—	33,50

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung*)**

Vom 9. Dezember 1976

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1873), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfegergesellen und des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. verordnet:

Artikel 1

Die Kehr- und Prüfungsordnung für das Land Hessen vom 26. Januar 1971 (GVBl. I S. 9), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 10. Februar 1975 (GVBl. I S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. b wird der Punkt hinter Satz 1 durch ein Komma ersetzt, Satz 2 wird gestrichen.

b) Als Buchst. c wird angefügt:

„c) Abgasrohre und Abgaskanäle.“

2. Dem § 1 Abs. 2 wird als Nr. 3 angefügt:

„3. Die unter Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten baulichen Einrichtungen sind bei Bedarf zu reinigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

*) Ändert GVBl. II 512-48

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Prüfungsgebührenordnung
für das Land Hessen*)**

Vom 23. Dezember 1976

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1873), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfegergesellen und des Landesverbandes der Hessischen Haus-,

Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. verordnet:

Artikel 1

Das der Kehr- und Prüfungsgebührenordnung für das Land Hessen vom 10. Februar 1975 (GVBl. I S. 37), geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1976 (GVBl. I S. 194), beigefügte Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

*) Ändert GVBl. II 512-68

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM ¹⁾
1	Grundgebühr je Gebäude	jährlich	9,80
2	Reinigungs- oder Überprüfungsgebühr je Schornstein für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe	je Reinigung oder Überprüfung	
	Zahl der Geschosse:		
2.1	1 bis 3		3,20
2.2	4		4,00
2.3	5		4,80
2.4	6		5,60
2.5	7		6,40
2.6	jedes weitere Geschoß		0,90
3	Emissionsmessungen bei Feuerungsanlagen mit Ölbrennern gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV — vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2121)	je Messung	
3.1	Verdampfungsbrenner bei einer Nennheizleistung über 40 000 kJ/h (9 523,8 kcal/h) ²⁾		27,44
3.2	Zerstäuberbrenner bei einer Nennheizleistung bis 252 000 kJ/h (60 000 kcal/h)		27,44
3.3	bis 1 050 000 kJ/h (250 000 kcal/h)		39,50
3.4	über 1 050 000 kJ/h (250 000 kcal/h)		51,54
3.5	Lufterhitzer mit Meßöffnung über 2 m Höhe		51,54
4	Emissionsmessungen bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen gemäß § 9 Abs. 3 der 1. BImSchV	je Messung	
4.1	Feuerungsanlagen mit 1 Meßstelle		54,86
4.2	Feuerungsanlagen mit 2 Meßstellen		78,66
5.1	Emissionsmessungen bei mehr als einer Feuerungsanlage in einem Gebäude	je Messung und Anlage	90 v. H. der Gebühren nach Nr. 3.1 bis 3.4 und 4.1 bis 4.2
5.2	Wiederholungsmessung gemäß § 9 Abs. 4 der 1. BImSchV	je Messung	50 v. H. der Gebühren nach Nr. 3.1 bis 4.2
6	Überprüfen oder Reinigen freistehender Fabrikschornsteine und Turmschornsteine	je Überprüfung oder Reinigung	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde 44,90
7	Überprüfen oder Reinigen der Schornsteine von Notfeuerungsanlagen	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
8	Überprüfen oder Reinigen der Be- und Entlüftung von Räumen von Zentralheizungsanlagen, der Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 18 017	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
9	Ausbrennen von Schornsteinen und Räucherammern sowie Auskratzen von Räucherammern (Wird das Ausbrennmateriale von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind ihm die entstandenen Auslagen zu ersetzen)	je Vorgang	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde 44,90

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM ¹⁾
10	Reinigen von Behelfsschornsteinen je Rohr und Meter	je Reinigung	1,60
11	Reinigen von Rauchkanälen	je Reinigung	
11.1	bis 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter		3,20
11.2	über 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter		6,40
12	Reinigen von Rußfängern	je Reinigung	3,20
13	Zuschlag für Reinigen vom Dachboden aus oder über Dach durch Reinigungsöffnungen	je Reinigung	1,07
14	Zuschlag für besteigbare Schornsteine	je Reinigung	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
15	Zuschlag für Schornsteine von Zentralheizungen (Sammel-, Etagen-, Herd-, Luft- und Kachelofenmehrraumheizungen)	je Reinigung	
15.1	bei einer Nennheizleistung bis 252 000 kJ/h (60 000 kcal/h)		50 v. H.
15.2	bis 1 050 000 kJ/h (250 000 kcal/h)		150 v. H.
15.3	über 1 050 000 kJ/h (250 000 kcal/h)		300 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
16	Zuschlag für Heizzentralen auf dem Dach oder Dachboden	je Reinigung	5,60
17	Zuschlag für Schornsteine von gewerblich benutzten Feuerstätten oder Heizungen, Wäschetrocknern, Verbrennungsmotoren oder Absaugeleitungen von Schleifmaschinen	je Reinigung	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
18	Zuschlag für Schornsteine von Gewächshausheizanlagen bis 168 000 kJ/h (40 000 kcal/h)	je Reinigung	50 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
19	Zuschlag für Schornsteinsonderkonstruktionen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muß	je Reinigung	5,60
20	Abnahme-, Prüf-, Schau- und Sondergebühren		
20.1	Roh- und Gebrauchsabnahme	je Abnahme	200 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 und 100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
20.2	Nachträglicher Anschluß oder Auswechseln von Feuerstätten, Überprüfen bisher unbenutzter Schornsteine, Freigabe von Schornsteinen zum Anschluß von Gasfeuerstätten	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 20.1
20.3	Für Nachschau nach Nr. 20.1 und 20.2	je Vorgang	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 20.1
20.4	Für Rauchdruckproben und sonstige zulässige Arbeiten	je Vorgang	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde 44,90

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM ¹⁾
20.5	Zuschlag für Überprüfen oder Reinigen auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder seines Bevollmächtigten außerhalb der planmäßigen Begehungen oder zu einem anderen Zeitpunkt aus Gründen, die der Eigentümer zu vertreten hat, wenn die Arbeiten ordnungsgemäß angemeldet waren	je Überprüfung oder Reinigung	9,80
20.6	Überprüfen oder Reinigen von Abgasrohren und Abgaskanälen ³⁾	je Überprüfung oder Reinigung	3,20

1) Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes ist den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

2) Umrechnungsfaktor von kcal/h in Kilojoule (kJ)/h = 4,2.

3) Erstmalige Überprüfung bis zum 31. 12. 1978."

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen
von der Abmarkungspflicht*)**

Vom 20. Dezember 1976

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Abmarkungsgesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird verordnet:

Artikel 1

In § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Ausnahmen von der Abmarkungspflicht vom 22. September 1976 (GVBl. I S. 407) wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 5“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und des § 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) Ändert GVBl. II 363-20

Schlupf mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II

Loseblattsammlung in fünf Ordnern,
hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47